



II - Stadt- und Raumplanung

Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz) für die Trasse der ehemaligen KBS 412 Bergisch Born-Wipperfürth-Marienheide

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Bauwesen	Ö	29.11.2005	Vorberatung

Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Entwidmungsantrag) für die Grundstücke der Trasse der ehemaligen KBS 412 Bergisch-Born - Wipperfürth - Marienheide zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Personalkosten für die Begleitung und Durchführung des Verfahrens.

Begründung:

Die Stadt Wipperfürth hat Teile der ehemaligen KBS 412 Bergisch-Born - Wipperfürth - Marienheide schon vor Jahren von der Bundesbahndirektion Köln erworben. Umgehend nach Erwerb wurde diese Trasse in eine Rad-/Gehweg umgebaut. Dieser Rad-Gehweg ist mittlerweile in das landesweite Radwegenetz aufgenommen worden. Die Stadt Wipperfürth hat für die Bahnflächen Richtung Hückeswagen u.a. über den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 78 mit dem Ziel der Flächensicherung als Fläche für öffentlichen Verkehr sowie über den B-Plan Nr. 48 mit dem Ziel einer Neuentwicklung frei werdender Bahnflächen bereits den Willen zur Wahrnehmung ihrer Planungshoheit im Verlauf der Trasse signalisiert. Im Bereich dieser Flächen ist die Stadt bis heute nicht Eigentümerin.

Die Stadt Hückeswagen stellt in Ihrem Flächennutzungsplan die Bahntrasse als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Rad-Gehweg dar. Im Jahr 2002 wurde auf Antrag der betroffenen Kommunen die Trasse nicht mehr in den Infrastruktursicherungsvertrag aufgenommen.

Um für die Flächen an der ehemaligen KBS 412 die Rückführung in die Planungshoheit der Gemeinde herbeizuführen, kann nach einer Gesetzesnovellierung nun auch die Gemeinde den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz) stellen. Die weitere Nutzung der Trasse ist im Rahmen der Bauleitplanung (Neuaufstellung FNP) zu definieren.

Aufgrund der erfolgten massiven Rückbaumaßnahmen im Bereich der Trasse sowie der Veräußerung von Teilen der Grundstücke an die Kommune ist aus Sicht der Stadt Wipperfürth die „Funktionslosigkeit“ bei der Zweckbestimmung der Flächen entfällt auf der Betriebsanlage eingetreten. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ist faktisch ein Zustand eingetreten, der die Verwirklichung des Fachplanungsrechts auf unabsehbare Zeit ausschließt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll nun ein förmlich feststellender Bescheid erlassen werden, in dem das Entfallen der Zweckbestimmung durch Funktionslosigkeit vom Eisenbahn-Bundesamt festgestellt wird.

Gesetzliche Grundlage

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl I S. 1138), das am 30.04.2005 in Kraft getreten ist, ist in das Allgemeine Eisenbahngesetz ein neuer § 23 über die „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ eingefügt worden. Mit diesem Paragraphen wird die bisher im Eisenbahnrecht entwickelte Verwaltungspraxis der Entwidmung als „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ erstmalig gesetzlich geregelt. Die „Präsidialverfügung zu entwidmungsrechtlichen Fragestellungen und der Verzahnung mit dem kommunalen Planungsrecht unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher Belange“ vom 01.09.2003 ist deshalb im Hinblick auf den neuen § 23 AEG überarbeitet worden. Die neue „Präsidialverfügung zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht“ wurde zum 31.10.2005 verbindlich im Eisenbahn-Bundesamt eingeführt.

Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes und ist gesetzlich u.a. zuständig für die Genehmigung der Stilllegung von Eisenbahnbetriebsanlagen und für ihre Freistellung von Bahnbetriebszwecken.

Beim Freistellungsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, durch den der Rechtscharakter der Bahnfläche verändert wird. Im Rahmen des Freistellungsverfahrens ist zu klären, ob die Bahnflächen dauerhaft nicht mehr für den Eisenbahnverkehr benötigt werden, d.h. „freistellbar“ sind. Bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Liegen ihre Voraussetzungen vor, so ist die Freistellung auszusprechen.

Bedeutung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Entwidmung)

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage.

Damit verbunden ist die Aufgabe des Fachplanungsvorbehalts und der Übergang der Planungshoheit auf die Kommune. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen wieder ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit der Stadt Wipperfürth. Das Eisenbahn-Bundesamt verliert die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für die Aufsicht.